

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Oftersheim, vertreten durch Bürgermeister Helmut Baust und der Stadt Schwetzingen, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. René Pörtl.

über die Zusammenarbeit der „Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen“

§ 1 Präambel

Nach den Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) haben die Gemeinden bzw. Städte als Träger der Feuerwehren eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere in der Zeit von Montag bis Freitag, zwischen 06:00 Uhr - 18:00 Uhr, vereinbaren die Gemeinde Oftersheim und die Stadt Schwetzingen die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Die Eigenständigkeit der Feuerwehren bleibt dadurch unberührt.

§ 2 Nachbarschaftshilfe, Überlandhilfe und Übungen

1. Die Freiwilligen Feuerwehren Oftersheim und Schwetzingen leisten sich gegenseitig Nachbarschaftshilfe. Hierfür stellen die jeweiligen Kommandanten eine Alarm- und Ausrückordnung auf, nach der die Alarmierung erfolgt.
2. Die Einsatzleitung liegt beim örtlich zuständigen Kommandanten oder dem Vertreter im Amt, sofern diese nicht durch übergeordnete Stellen wahrgenommen wird.
3. Die Feuerwehren sollen jährlich mindestens zwei gemeinsame Übungen in wechselnden Ortsgebieten abhalten, um die Zusammenarbeit zu vertiefen.
4. Die kommunale Zusammenarbeit auf der Ebene der gemeinschaftlichen Beschaffungen sowie bei Wartungsarbeiten wird nach Absprache festgelegt. Bei investiven Beschaffungen, z.B. Fahrzeuge, größere Einsatzgeräte (Einzelbeschaffungswert über 15.000 €), erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den Feuerwehrträgern.
5. Die Gemeinde Oftersheim und die Stadt Schwetzingen unterstützen sich außerhalb der in § 1 angegebenen Zeiten der Nachbarschaftshilfe auf Anforderung im Rahmen der Überlandhilfe.

§ 3 Kostentragung

1. Die hilfeleistende Gemeinde bzw. Stadt erhält von der hilfeempfangenden Gemeinde bzw. Stadt keinen Kostenersatz. Die tatsächlich entstandenen Lohnausfallkosten und die Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung übernimmt jeder Feuerwehrträger selbst.
Darüber hinaus erfolgt bei Überlandhilfe kein Kostenersatz gemäß § 26 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
2. Kostenersatz für Fahrzeug- und Geräteeinsatz wird nicht geltend gemacht bzw. nicht gewährt.
3. Bei Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbinde- und Sonderlöschmittel) ist der Wiederbeschaf-

fungswert zu ersetzen.

4. Gerätschaften und Einsatzkleidung, die beim Einsatz so beschädigt bzw. zerstört wurden, dass sie für künftige Einsätze nicht mehr verwendbar sind, werden in Höhe der Wiederbeschaffungskosten ersetzt.
5. Bei gemeinsamen Übungen wird kein Kostenersatz geltend gemacht bzw. gewährt.
6. Der Kostensatz nach Nrn. 3 und 4 wird durch formloses Schreiben erhoben.
7. Soweit Kostenersatz nach § 34 FwG von einem Dritten erlangt werden kann, übermittelt die hilfeleistende Gemeinde der hilfeempfangenden Gemeinde die gesamten Feuerwehr-einsatzkosten gemäß deren Satzung über den Kostenersatz.

§ 4 Kostenersatz von Ersatzpflichtigen

Ob und in wie weit Kostenersatz nach § 34 FwG von Ersatzpflichtigen verlangt wird, ist Angelegenheit der hilfeempfangenden Gemeinde bzw. Stadt. Die geltende Rechtsprechung über den Feuerwehrkostenersatz ist zu beachten.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils bis spätestens 30.09. zum Ende des Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Für die Gemeinde Oftersheim
Oftersheim, den

Für die Stadt Schwetzingen
Schwetzingen, den

Helmut Baust
Bürgermeister

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister